

**Kleine Anfrage****Torsten Felstehausen (DIE LINKE)****Nutzung der Methode MIVEA im Landesamt für Verfassungsschutz****Vorbemerkung:**

In der 36. Sitzung des Untersuchungsausschusses 20/1 zum Mordfall Dr. Lübcke sagte Robert Schäfer, ehemaliger Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz aus, dass für die Arbeit der gesonderten Auswerteorganisation BIAREX im Dezernat Rechtsextremismus die (in Fachkreisen umstrittene) Methode „MIVEA“ (Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse) genutzt werde. Die gesonderte Auswerteorganisation „BIAREX“ führt eine erneute Prüfung der Akten durch, die im Landesamt für Verfassungsschutz (Dezernat Rechtsextremismus) anhand von Listensperrverfahren – und damit mindestens in Teilen ohne die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung (vgl. § 15 (7) HVSG) – gelöscht bzw. gesperrt wurden.

Die Methode „MIVEA“ stammt hingegen aus dem Bereich der angewandten Kriminologie und wurde auf Basis einer gut 35-jährigen Langzeitstudie namens „Tübinger Jungtäter-Vergleichsstudie“ entwickelt. Die daraus abgeleiteten Idealtypen orientieren sich folglich an allgemeinkriminellen Jungtätern. Für die Anwendung der Methode ist u.a. ein biographisches Interview mit dem „Probanden“ zentral, das als Grundlage für die Analyse dient. In der Fachliteratur heißt es dazu: „Notwendige Informationen werden in einem Gespräch mit dem Probanden, Aktenauswertung und Drittbefragungen im sozialen Umfeld gewonnen.“ (Bock, 2013: 143).

Vor diesem Hintergrund scheint es wissenschaftlich fragwürdig, ob „MIVEA“, die in der Praxis zur Einschätzung jugendlicher Straftäter:innen in Jugendstrafverfahren genutzt wird, zur Einschätzung ideologisch-gefestigter „Rechtsextremisten“ herangezogen werden kann. Zusätzlich ergeben sich Fragen hinsichtlich der Umsetzung von Gesprächen und Drittbefragungen durch einen Geheimdienst gegenüber dessen Beobachtungssubjekten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Von wem wurde wann und wieso entschieden, dass die gesonderte Auswerteorganisation BIAREX mit MIVEA arbeitet?
2. Wie begründet das LfV fachlich die Verwendung von Idealtypen aus einer 35-jährigen Langzeitstudie zu allgemeinkriminellen Jungtätern zur Einschätzung ideologisch gefestigter Personen der Extremen Rechten?
3. Inwiefern fand eine Anpassung der MIVEA und ihrer Idealtypen, die zur Kriminalitätsprognostik insbesondere in Jugendstrafverfahren entwickelt wurde, an das Klientel aus ideologisch gefestigten Personen der rechten Szene statt?
 - a. Falls eine Anpassung stattfand: Wurde die Anpassung wissenschaftlich begleitet und methodisch begründet?
4. Auf welcher Datengrundlage wird im LfV MIVEA angewandt?

- a. Werden biographische Interviews mit den (ehemals) als „rechtsextrem“ eingestuften Personen geführt, deren Akte von BIAREX geprüft wird?
- b. Werden Drittbefragungen im sozialen Umfeld der (ehemals) als „rechtsextrem“ eingestuften Person geführt, deren Akte von BIAREX geprüft wird?
5. Falls 4a und 4b verneint werden: Wie wird bei der Anwendung von BIAREX die mangelnde Datengrundlage ausgeglichen, die durch das Fehlen der zentralen (biographischen) Befragungen entsteht?
6. Inwiefern ist es bei der Anwendung von MIVEA im LfV möglich, die von der Methode vorgesehene methodische Mehrdimensionalität zu erreichen – also eine Querschnitt- und Längsschnittanalyse durchzuführen, die anschließend in Gegenüberstellung zu den Wertvorstellungen und Relevanzbezügen der zu beurteilenden Person geprüft wird?
7. Hält die Landesregierung die Anwendung von MIVEA im Bereich der gesonderten Auswerteorganisation BIAREX für fachlich vertretbar und angemessen?

Wiesbaden, den 26.01.2023



Torsten Felstehausen
Der Parlamentarische Geschäftsführer